

Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen dem

Ländlichen Reit- und Fahrverein Dettelbach und Umgebung e.V.
- im Folgenden „Verein“ genannt -

und Herrn / Frau

- im Folgenden „Einsteller“ genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Für die Einstellung des Pferdes

Name : _____

Abstammung: _____

Abzeichen: _____

wird in dem Stallgebäude des Vereins eine Box vermietet.

§ 2

Die Gewährung der Einstellung umfasst folgende Leistungen:

- 1.) Vermietung gemäß § 1
- 2.) Lieferung von Einstreu , ausschließlich Stroh. Andere Einstreu muss selbst beschafft werden. Solange kein Stroh des Vereines benutzt wird können 25 € von der monatlichen Boxenmiete in Abzug gebracht werden.
- 3.) Lieferung von Heu und Tränke
- 4.) Lieferung von Hafer bzw. Kraftfutter bis 5 kg pro Tag (Zusatzfutter gemäß gesonderter Berechnung)
- 5.) Benutzung der Reitanlagen des Vereins gemäß gesonderter Betriebs- und Gebührenordnung.
- 6.) Koppelgang bei entsprechendem Wetter im Sommer, eigener Paddock im Winter

§ 3

Der Vertrag beginnt am __.2026__ und läuft auf unbestimmte Zeit _____

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er von beiden Seiten mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Maßgeblich ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

§ 4

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- 1.) der Einsteller mit der Pensionszahlung länger als einen Monat im Rückstand ist,
- 2.) der Einsteller die Betriebsordnung trotz Abmahnung mehrfach oder auch ohne vorherige Abmahnung schwerwiegend verletzt, der Einsteller muss sich dabei ein Verhalten der Personen, die er mit dem Reiten seines Pferdes oder mit sonstigen, in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen beauftragt oder betraut hat, zurechnen lassen,
- 3.) der Einsteller oder eine Person, die er mit dem Reiten, der Pflege oder der Aufsicht seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht,
- 4.) das Pferd des Einstellers koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall-)Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können und es dem Verein nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Einstellers so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5

Der Pensionspreis inklusive Paddocks, Koppel und Hallennutzung beträgt ab 01.01.2026 monatlich

360 € für die Innenbox

380 € für die Außenbox

Der Pensionspreis muss jeweils im Voraus bis spätestens zum 10. Des laufenden Monats auf dem Konto DE29 7919 0000 0000 4318 85 oder DE10 7905 0000 0000 0603 92 eingegangen sein.

Vorübergehende Abwesenheit des eingestellten Pferdes (z.B. Turnierbesuch, Urlaub etc.) befreit den Einsteller nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollständigen Pensionspreises.

Bei Veränderung der Betriebskosten des Vereins um mindestens 10% ist der Verein berechtigt, vom anderen eine angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von 4 Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche

Kündigung im Sinne des § 3. Der die Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkungen nochmals besonders hinzuweisen.

§ 6

Der Einsteller kann gegenüber dem Pensionspreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben.

Der Verein erwirbt wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht an dem Pferd, sowie den sonstigen eingebrachten Sachen des Einstellers und ist befugt, seine Ansprüche aus einem Erlös aus der Verwertung der eingebrachten Sachen zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach Verkaufsandrohung gegenüber dem Einsteller ein.

§ 7

Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall-)Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Der Verein ist berechtigt, hierfür gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Der Einsteller hat Stallhalter und Anbindestricke selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 8

Der Verein kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Einstellers einen Hufschmied bzw. einen Tierarzt bestellen.

§ 9

Jede Veränderung (z.B. Reitpartnerschaft etc.) hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller ohne Zustimmung des Vereins nicht berechtigt, Boxen Dritten zur Nutzung zu überlassen, oder bauliche Veränderungen vorzunehmen.

§ 10

Der Einsteller hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und der Reitanlage sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einem mit dem Reiten oder Betreuung seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 11

Für das eingestellte Pferd muss der Einsteller dem Verein den Abschluss einer Tierhalter Haftpflichtversicherung nachweisen. Diese Versicherung hat der Einsteller während der gesamten Dauer dieses Vertrages aufrechtzuerhalten.

§ 12

Der Verein haftet nicht für Schäden an den eingestellten Pferden und sonstigen Sachen des Einstellers, soweit er nicht gegen diese Schäden versichert ist, oder diese Schäden auf Vorsatz oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Vereins, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist und nur hieraus und in den Fällen des Absatzes 1 Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.

§ 13

Zusätzlich vereinbaren die Parteien:

Sollte das Pferd länger als einen Monat nach Absprache mit dem Verein nicht in der Box stehen, so mindert sich der Pensionspreis für ersparte Futterkosten um **150,- EUR** pro Monat der Abwesenheit.

Die Einstellpferde werden nach Absprache von jedem Einsteller 1 x pro Woche auf die Paddocks / Koppel gebracht oder in den Stall zurückgeholt. alternativ erhöht sich der Einstellpreis um **20 Euro** im Monat.

Unsere Heu Lieferanten wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das von Ihnen gelieferte Heu als Pferdefutter dient und deshalb qualitativ hochwertig und frei von giftigen Pflanzen sein muss. Sollte heubedingt ein gesundheitlicher Schaden an einem eingestellten Pferd festgestellt werden, können evtl. Schadensansprüche nur gegen den Heu Lieferanten und nicht gegen den Verein geltend gemacht werden.

Der Einsteller hat den Bereich vor seiner Pferdebox sowie seinen Bereich in der Sattelkammer sauber zu halten.

§ 14

Jedwede Änderung dieses Vertrages bedarf in jedem Falle der Schriftform.

Sollte eine Vereinbarung dieses Vertrages aus irgendeinem Grunde unwirksam sein, so wird der Vertrag nicht seinem gesamten Inhalt nach unwirksam.

Dettelbach, den ____ .2026 _____

(Unterschrift Verein)

(Unterschrift Einsteller)

Einsteller

Außenbox	380,00	Innenbox	360,00
Eigenständiges Misten	abzüglich 60,00		300,00
2xMonat Füttern durch Einsteller	-20,00		280,00
Pferde 4 x Monat auf Paddock bringen durch Verein	20,00		20,00
Eigene Einstreu / Kein Stroh vom Verein	-25,00		-25,00

Datum Unterschrift

Verein

Einsteller